BEKANNTMACHUNG

über die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses für das Umlegungsgebiet „Areal Hebel“

nach § 50 Baugesetzbuch (BauGB)

I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss „Areal Hebel“ der Stadt Philippsburg hat nach Anhörung der Eigentümer am 02.11.2026 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) und in Verbindung mit § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (VwVfG) in der Fassung vom 21.06.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.01.2025 (GBl. S. 8) m.W.v. 07.02.2025, den Umlegungsbeschluss vom 26.09.2007 über die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Areal Hebel“ für die folgenden Grundstücke der

Gemarkung Huttenheim: Flst. Nr. 3461, 3462, 3462/1, 3462/7, 3463 und 3463/1 und der

Gemarkung Philippsburg: Flst. Nr. 913 (östliche Teilfläche von ca. 278 m²), 3084/8 (westliche Teilfläche von ca. 120 m²), 3086 (L 602, eine Teilfläche von ca. 1.767 m²) und 3087 (südliche Teilfläche von ca. 499 m²)

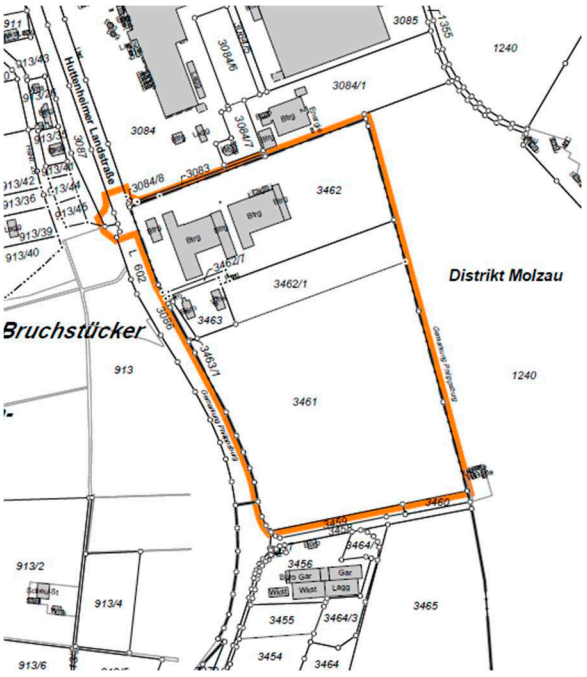
aufgehoben.

Die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Mit Wirksamkeit der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses werden ebenfalls folgende Einschränkungen aufgehoben:

1. Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 Abs. 1 BauGB.
2. Besonderes Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3. Besonderes Betretungsrecht nach § 209 Abs. 1 BauGB

Die im Grundbuch und Liegenschaftskataster nach § 54 Abs. 1 BauGB eingetragenen Umlegungsvermerke werden auf Ersuchen der Umlegungsstelle gelöscht.



II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Stadt Philippsburg, Rote-Tor-Str. 6-10, 76661 Philippsburg, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses „Areal Hebel“, eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe, Kammer für Baulandsachen, Hans-Thoma-Str. 7 in 76133 Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe, sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Philippsburg, den 06.11.2026

gez.
Stefan Martus
Bürgermeister und Vorsitzender des Umlegungsausschusses

signiert von:
Beate Gerber
am: 03.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt